Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt

Nr. 27 | 17. November 2026 | 55. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 26.10.2026	319/320
2.	Kraftloserklärung an einem Sparkassenbuch, Sparkasse Niederbayern-Mitte	321
3.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Rattenberg vom 12.11.2026	322/327

Herausgabe, Druck und Vertrieb:
Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald"
vom
26.10.2026

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i. d. F. vom 29.Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 10 Infrastruktur-ZukunftsG vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 3/2006), wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„107" in der Gemeinde Kirchroth vom 26.10.2026

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 26.10.2026
Landkreis Straubing-Bogen

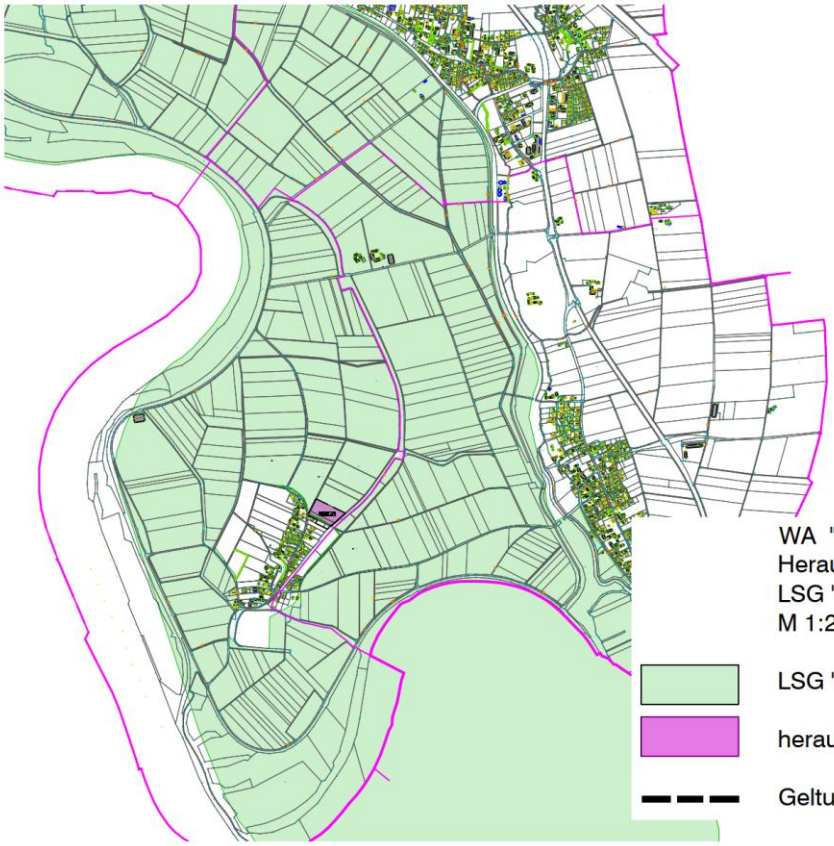
Tobias Beck
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

Hinweis:
Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

1. Anlage
zur
Verordnung vom 26.10.2026
Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet
Bayerischer Wald“

Landkreis Straubing-Bogen
Tobias Beck
Landrat



WA "NACHTWEIDE" - PITTRICH
Herausnahme aus dem
LSG "Bayerischer Wald"
M 1:25.000

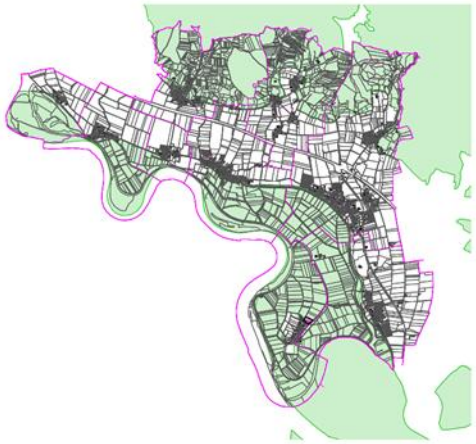
LSG "Bayerischer Wald"

herauszunehmende Fläche

Geltungsbereich Bebauungsplan

2. Anlage
zur
Verordnung vom 26.10.2026
Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet
Bayerischer Wald“

Landkreis Straubing-Bogen
Tobias Beck
Landrat



WA "NACHTWEIDE" - PITTRICH
Herausnahme aus dem
LSG "Bayerischer Wald"
M 1:100.000

LSG "Bayerischer Wald"

herauszunehmende Fläche

Geltungsbereich Bebauungsplan

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3642300275 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 12.11.2026

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Rattenberg vom 12.11.2026

Die Schulverbandsversammlung Rattenberg hat in ihrer Sitzung vom 07.07.2026 den Neuerlass einer Schulverbandssatzung beschlossen.

Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands bedarf gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die erforderliche Genehmigung wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 29.10.2026, Az.: 51 – 2050 erteilt.

Straubing, 13.11.2026
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Weinberger

Verbandssatzung für den Schulverband Rattenberg

Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Rattenberg

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 15.09.2010 Nr. 44-4103/920-1 (RABl NR. 14/2010 vom 15.10.2010) für das Gebiet der Gemeinden Rattenberg, Konzell, Sankt Englmar und aus der Gemeinde Prackenbach die Orte Boxberg, Zeitlhof und Zell die Mittelschule Rattenberg errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 07.07.2026 die folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Straubing- Bogen, vom 29.10.2026 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

§ 2 Organe des Schulverbandes

§ 3 Schulverbandsversammlung

§ 4 Schulverbandsausschuss, weitere Ausschüsse

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes

§ 11 Rechnungsprüfung

§ 12 Finanzierung des Schulverbandes

§ 13 Auseinandersetzung

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Rattenberg als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Konzell, Prackenbach, Rattenberg und Sankt Englmar.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Rattenberg.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Rattenberg“ und hat seinen Sitz in Rattenberg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

3 Schulverbandsversammlung

(1) [1]Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. [2]Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) [1]Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus ist die Schulverbandsversammlung zuständig für alle Angelegenheiten des Schulverbandes, die nicht dem Schulverbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 4 Schulverbandsausschuss, weitere Ausschüsse

(1) Ein Schulverbandsausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Schulverbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 Euro.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 1/30 aus der Entschädigung des Vorsitzenden. Der weitere Stellvertreter erhält für jeden Tag der Vertretung ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

(4) [1]Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. [2]Die übrigen Mitglieder der ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 10,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

[1]Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

[1]Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung des Schulstandortes bestimmt. [2]Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme. Näheres ist in der Zweckvereinbarung vom 07.02.1994, zuletzt geändert durch Zweckvereinbarung vom 23.10.2025 geregelt.

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Rattenberg geführt. Näheres ist in der Zweckvereinbarung vom 07.02.1994, zuletzt geändert durch Zweckvereinbarung vom 23.10.2025 geregelt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 12 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) [1]Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. [2]Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. [3]Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Straubing-Bogen und werden zusätzlich im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Regen veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Rattenberg vom 15.12.2020 außer Kraft.

Rattenberg, 12.11.2026
Schulverband Rattenberg

.....
Michael Haimerl
Schulverbandsvorsitzender



(Siegel)